

✓
pl. 63
HEINRICH FICHTENAU

Beiträge zur Mediävistik

Ausgewählte Aufsätze

Zweiter Band:
Urkundenforschung



ANTON HIERSEMANN · STUTTGART

MCMLXXVII

Rhetorische Elemente in der ottonisch-salischen Herrscherurkunde

I.

ZUR EINFÜHRUNG

Die vorliegende Arbeit dient hauptsächlich einem praktischen Zweck. Sie will allen, die mit der Untersuchung urkundlichen Diktats befaßt sind, einen Behelf dazu bieten, Diktatelemente zu erkennen und richtig zu bezeichnen, die in den bisher vorliegenden Untersuchungen zur Spezialdiplomatik oftmals übergangen oder unscharf erfaßt wurden. Wo es sich um den Nachweis der Besonderheiten individuellen oder gruppenmäßig bestimmten Diktats handelt, werden die rhetorischen Figuren gewiß erst in zweiter Linie anzuführen sein; die Vorliebe für den Gebrauch einzelner von ihnen, das Fehlen anderer gehört aber doch oft zu den wesentlichen Stilmerkmalen eines Diktators oder einer Diktatorengruppe. Diese Merkmale sollten, wenn man sie schon in den Kreis der Betrachtung einbeziehen muß, in ihrer Gesamtheit geprüft werden, gemäß einer der Grundregeln der von Th. Sickel erarbeiteten exakten Methode der Urkundenforschung.

Als Beispiel einer solchen Untersuchung wird hier eine Gruppe von Urkunden behandelt, die zu den schlichtesten ihrer Art zählt. Wenn sich zeigt, daß die Notare der Ottonen und Salier Stilmittel der Rhetorik gebrauchten, wird deren Pflege in anderen Epochen wahrscheinlicher. Inzwischen wurde, angeregt durch den Erstabdruck der vorliegenden Untersuchung¹, für die Diplome der Merowinger eine Probe auf das Exempel gemacht².

Die ottonischen und die salischen Herrscherurkunden liegen fast vollzählig im Druck der Monumenta Germaniae vor und es wäre zu spät, Kritik an den diese Edition begleitenden Forschungsarbeiten üben zu wollen. Früheren Generationen fehlte jede Übersicht über die Beziehungen der alten rhetorischen Lehre und Praxis zur mittelalterlichen Stilistik und es war von den Bearbeitern der Diplome nicht zu verlangen, daß sie sich selbständig in dieses wenig bebaute und für den Urkundenforscher etwas abseitige Gebiet einar-

beiten sollten. Seither hat sich hier die Lage, vor allem durch die Arbeiten von E. Faral³ und L. Arbusow⁴, sehr gebessert. Faral ging es freilich um die besonders im europäischen Westen seit dem 12. Jahrhundert entwickelte »ars versificatoria«, und Arbusow konnte nur geringe Teile eines unübersehbaren Materials an erzählenden und dichterischen Werken des gesamten Mittelalters für seine Beispielsammlung heranziehen. H. Lausberg⁵ lieferte eine »auf das Mittelalter und die Neuzeit hin geöffnete Darstellung der antiken Rhetorik«. Die Urkunden blieben dabei in allen Fällen außerhalb der Betrachtung. Gute Benützbare ist das Kennzeichen von Arbusows wertvollem Büchlein; das Werk Lausbergs bietet für die Antike eine intensive Durchdringung des Stoffes, die angesichts der Widersprüche in den theoretischen Positionen der alten Autoren schwierig genug ist. Uns geht es nicht um derartige Einzelfragen, sondern um eine erste Annäherung an das, was Kanzleinotare von der rhetorischen Disziplin praktisch verwendeten.

Grundlage unserer Studie sind die Urkunden der deutschen Herrscher vor Heinrich I. bis zu Heinrich IV.; die Diplome Heinrichs V., die vor dem Erscheinen der Edition in den Monumenta Germaniae Historica nur unvollkommen zu überblicken sind, wurden nicht herangezogen. Durch die Wahl dieser zeitlichen Begrenzung bleibt die seit dem 12. Jahrhundert wuchernde Theorie mittelalterlicher Stilistik von der Untersuchung ausgeschlossen; vor den antiken Lehren wurde im Normalfall nur das berücksichtigt, was dem 10. und 11. Jahrhundert aus der Schullektüre vertraut war. Neben Cicero De oratore, Quintilians Institutio oratoria, Martianus Capella De nuptiis Philologiae et Mercurii und den frühmittelalterlichen Auszügen, etwa in Isidorus Etymologiae und Bedas De schematibus et tropis, ist es vor allem die Rhetorica ad Herennium, auf die man sich dabei stützen muß. Ihre Wirkung begann neuerlich in der karolingischen »Renaissance«: Nicht Alchvine, wohl aber Einhard besaß sie, und eine Anzahl ihrer Handschriften stammt aus dem 9. und 10. Jahrhundert⁶. Daß das später so beliebte Schulwerk auch im 11. Jahrhundert in Deutschland seine Wirkung entfaltete, zeigt die Bearbeitung

³ Edmond FARAL, *Les arts poétiques du XII^e et du XIII^e siècle. Recherches et document sur la technique littéraire du moyen âge* (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 238 Paris 1924).

⁴ Leonid ARBUSOW, *Colores rhetorici. Eine Auswahl rhetorischer Figuren und Gemeinplätze als Hilfsmittel für akademische Übungen an mittelalterlichen Texten* (2. Aufl. v. H. PETER 1963; mit bibliographischen Hinweisen).

⁵ Heinrich LAUSBERG, *Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft* (2 Bde. 1960).

⁶ Luitpold WALLACH, *Alcuin and Charlemagne* (Ithaca 1968) 45 ff. Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 6 (Karolini aevi 4) 8 Z. 31. De ratione dicendi ad C. Herennium libri IV, ed. H. CAPLAN (Loeb Classical Library, London 1954) Einl. 39. Konra-

¹ Wiederabdruck der unter dem gleichen Titel in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 68 (1960, Festschrift für Leo Santifaller) 39–62 erschienenen Arbeit.

² Rudolf FALKOWSKI, *Studien zur Sprache der Merowingerdiplome*. Archiv für Diplomatik 17 (1971) 3.

der Figurenlehre des Autors durch den Magister Onulf von Speyer⁷. Als »magister scholarum« des Speyerer Domstiftes schrieb dieser seine »Colores rhetorici«⁸, in Nachbarschaft zu den gelehrten Bildungszentren Niederlothringens, dessen Rolle im Rahmen einer »Rhetorisierung« ottonischer und salischer Diplome noch zu erwähnen sein wird.

Untersuchungen wie die vorliegende können neben ihren praktischen Aufgaben immerhin auch einige Hinweise auf größere Problemkreise der allgemeinen Kultur- und Bildungsgeschichte vermitteln. Die stärker werdende Bedeutung der Rhetorik im Verlauf des Hochmittelalters kann man als Teilvorgang von »Renaissancen« deuten, oder aber als ein Weiterbauen auf alten, nie preisgegebenen Fundamenten. Für die Anwendung der Kunstmittel dieser Disziplin stellt die Herrscherurkunde gewiß nicht den günstigsten Boden dar, und doch finden sie sich hier in reicherer Fülle, als man vermuten konnte. Das muß fürs erste keine bewußte Anwendung der alten Lehren bedeuten, es ergibt sich vielmehr aus der allgemeinen Übung des Stils an Mustern aus früherer Zeit, darunter auch urkundlichen; verfehlt wäre es freilich, nur von diesen auszugehen und das Urkundenwesen von den literarischen Äußerungen isolieren zu wollen. Wie stark im Gegenteil die Verbindungen zwischen den beiden Gebieten waren, zeigt unsere Liste rhetorischer Figuren. Die angeführten Beispiele wurden so gewählt, daß sie möglichst nicht auf Vorurkunden zurückgehen und nur zum kleineren Teil durch Formulare beeinflusst sind.

BURDACH, Schlesisch-böhmische Briefmuster ... (Vom Mittelalter zur Reformation 5, 1926) 63 f.

7 L. WALLACH, *Onulf of Speyer. A humanist of the eleventh century*. *Mediaevalia et Humanistica* 6 (Boulder, Colorado 1950) 35 ff. A. a. O. 44 f wird die Tatsache geklärt, daß Onulf nicht aus dem gleichfalls auf der *Rhetorica ad Herennium* basierenden Werk Marbods von Rennes (1035–1123) »De ornamentis verborum« geschöpft hat. Damit erübrigen sich die Zweifel Carl ERDMANNNS, *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert* (Schriften des Reichsinstituts MGH 1, 1938) 70 Anm. 4 gegenüber dem Ansatz von Onulfs Schrift zur Mitte des 11. Jahrhunderts. – Um die gleiche Zeit (1046–48) schrieb der Italiener Anselm von Besate seine auf der *Rhetorica ad Herennium* und Cicero *De inventione* fußende »Rhetorimachia« (MGH, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters II 2, herausg. von K. MANITIUS, Weimar 1958), bevor er Kapellan Heinrichs III. und Verfasser mehrerer Diplome wurde, in denen die rhetorischen Elemente freilich nicht besonders hervortreten. – Am Ende des von uns behandelten Zeitraumes steht die »Epitome rhetorica« Udalrichs von Bamberg († 1127); es handelt sich um Auszüge aus Quintilian (diese ediert durch Paul LEHMANN, *Erforschung des Mittelalters* 2, 1959, 21 ff), der *Rhetorica ad Her.*, Cicero *De oratore* und Martianus Capella. Udalrich übernimmt die Figurenlehre aus Quintilian und verweist auf weitere Beispiele in *Rhetor. ad Her.* IV.

8 Herausg. von Wilhelm WATTENBACH in den Sitzungsberichten der kgl. preußischen Akademie d. Wiss., Berlin 1894, 369 ff.

Das Urkundenwesen im Zusammenhang mit anderen kulturellen Äußerungen der betreffenden Epoche zu sehen, im Rahmen einer allgemeinen Urkundenlehre neben der Spezialdiplomatik, ist ein Anliegen der Forschung⁹. Daneben sollte es auch für Spezialuntersuchungen eine Voraussetzung sein, über das allgemeine Diktat der betreffenden Urkundengruppe Bescheid zu wissen, unter Einschluß der rhetorischen Kunstmittel, die hier verwendet wurden. Bei der großen Konstanz auf diesem Gebiet wird der unten gebotene Katalog im wesentlichen auch jenseits der ottonisch-salischen Diplome Geltung beanspruchen dürfen, also etwa für die frühere staufische Herrscherurkunde und auch für mitteleuropäische »Privaturkunden«. Eine Scheidung zwischen »kanzleimäßigen« und »nichtkanzleimäßigen« Stücken wurde nicht versucht, denn sie wäre nach der Auflockerung des Kanzleibegriffes in den letzten Jahrzehnten nicht immer durchführbar.

Unmöglich ist es, generell einen Teil der gebrauchten Figuren dem Nachschreiben von Stilmustern, einen anderen der Anwendung des rhetorischen Wissens aus den Schulbüchern zuzuschreiben. Immerhin kann man einen gewissen dauerhaften Grundstock erkennen, dem rhetorische Spielereien wie Teile der *Treductio* und *Adnominatio*, die *Commutatio* und ähnliches fremd blieben. Zu diesem Grundstock zählt neben der allgemeinen Vorliebe für die »*dilatatio*« jene für Synonymie, Doppelungen, Litotes und die formelhafte Anwendung der *Circuitio*, *Contentio*, *Gradatio*. Auch was darüber hinausgeht, muß nicht direkt der Schulrhetorik verpflichtet sein, vielleicht mit Ausnahme mancher der Wortspiele, es zeigt aber doch das Bestreben, die alten Geleise zu verlassen und einerseits dem »*ornatus*«, andererseits der Unterstreichung des Ausgesagten im Sinne höherer Wichtigkeit zu dienen. Hier setzte sich der Hang zur »*dilatatio*« weiter fort, in Tautologie, *Circuitio*, Metapher und Allegorie, und wir stehen schon bei den ausdruckssteigernden Figuren, die zu den hochrhetorischen Mitteln gehören oder hinüberführen: *Conduplicatio*, nicht formelhafte *Repetitio*, *Oppositio*, nicht formelhafte *Contentio* und *Correctio*, dann natürlich *Superlatio* und *Exclamatio*. Derartiges war sowohl aus den rhetorischen Schulbüchern, als aus der Poesie, als auch aus dem »blumigen« Stil der geistlichen Literatur im weitesten Sinne vertraut; es wird Rückerinnerungen an die Lehrzeit erweckt haben, ohne daß wir dies sicher feststellen könnten. Was die Klang- und Rhythmusfiguren betrifft, so waren Reimprosa und Isokolie über die antike Lehre hinausgewachsen, aus der sich diese Stilmittel natürlich, wenn man wollte, begründen ließen.

9 Näheres bei Heinrich FICHTENAU, *Zur Lage der Diplomatie in Österreich*, oben 10 ff.

Eine Gruppierung nach formalen Gesichtspunkten, wie sie bisher bei allen Aufzählungen vorgenommen wurde, also die Scheidung nach Wort-, Sinn-, Klang- und grammatischen Figuren sowie Tropen, wurde in dem vorliegenden Katalog vermieden. Man mag diesen Schönheitsfehler in Kauf nehmen, wenn damit die innere Zusammengehörigkeit besser gewahrt bleibt. Gewiß ist auch unsere Scheidung in erweiternde, ausdruckssteigernde, spielerische, klangliche und rhythmische Figuren bzw. Tropen anfechtbar, denn oft mischen sich zwei oder mehr dieser Untergruppen, und die Interpretation jedes Beispiels nach dem Vorwiegen dieser oder jener Richtung muß bis zu einem gewissen Grade subjektiv bleiben. In vielen Fällen wurden die Wertungen durch den Auctor ad Herennium zur Grundlage genommen, bei denen auf der einen Seite »gravitas, acrimonia, severitas oratoria« usw., auf der anderen »venustas, lepos, festivitas« steht. Seine Sympathie gehört mehr den bedeutungssteigernden Mitteln, als den Wort- und Klangspielereien, die schlecht zu dem würdigen Ernst und dem moralischen Pathos der Gerichtsrede passen. Später hat sich jener Mittel vor allem die christliche Homiletik bedient, und sie klingen in den moralisierenden Stellen der Urkunden wieder an. Nicht übernommen wurde von diesen, was dem forensischen Rhetor so vertraut war, das Haschen um die Gunst des Publikums mit Wortwitz, Ironie und der direkten Wendung an die Zuhörer, mit Fragen an sie und Scheinewänden gegen die eigene Sache.

Nur zum Teil konnte sich auch die Lehre von der Disposition des Stoffes der Gerichtsrede mit der Gliederung literarischer oder gar urkundlicher Erzeugnisse des Mittelalters decken. Über das Proömium der Urkunden, die Arenga, wurde bereits früher gehandelt¹⁰. Wohlwollen und Aufmerksamkeit der Hörer zu erregen, so wie es der Zweck des rhetorischen Proömium war, konnte nicht der Sinn der Arengen sein. Doch war hier der Platz zur »descriptio« vor allem herrscherlicher Tugenden und Aufgaben, im Sinne der Typisierung, die in der epideiktischen Beredsamkeit alter Brauch war¹¹, also ein Stück »monarchischer Propaganda« mit inhaltlicher Nähe zum Panegyrikus. Daß man in ottonischer Zeit auf diesem Gebiet nicht nur aus den zahlreichen urkundlichen Vorbildern lernte, sondern gelegentlich auch darüber in Schulbüchern nachlas, scheint die Arenga von DO. II. 232 anzudeuten, verfaßt von dem Kanzleinotar Willigis D. Die Aufzählung der Herrscherpflichten gegen die Kirche wird hier als »ordo brevitae descriptionis expres-

10 Heinrich FICHTENAU, *Arenga*. MÜG Erg.-Bd. 18 (1957), vgl. das Register unter »Rhetorik« und »Topoi«.

11 ARBUSOW 26 ff.

sus« bezeichnet – zwei Stichworte der rhetorischen Lehre¹² stehen da nebeneinander, und das dürfte kaum ein Zufall sein.

Cicero (De oratore II, 78, 315) lehrte: »Principia autem dicendi semper . . . instructa sententiis . . . esse debent«, nicht ganz im Sinne des Auctor ad Herennium (IV, 17), der gemahnt hatte: »Sententias interponi raro convenit, ut rei actores, non vivendi praeceptores videamur esse.« Dem Mittelalter waren solche Bedenken fremd, und Onulf billigte die Verwendung von Sentenzen »ad aedificationem vitae, non ad ostentationem scientiae« (I, 9). Sentenziöse Arengen – also solche mit unpersönlichen Aussagen über dem Leben nahestehende Dinge¹³ – wären seit jeher beliebt, vor allem solche mit geistlichem Klang, während römischrechtliche fast ganz zurücktreten (DH. II. 349), solche des kanonischen Rechts ebenfalls zu den Ausnahmen gehören (DH. II. 371) und auch das Thema der nichtgeistlichen Herrscherpflichten nach Heinrich I. stark an Boden verliert. Neben der Sentenz scheint auch die Definition unter den Kunstmitteln der Figurenlehre auf, kaum aber in Arengen des von uns behandelten Zeitraums. Als Lehrbeispiel gibt Onulf (I. 17) die bei Alchvine auftauchende¹⁴, ähnlich schon bei dem Auctor ad Herennium (III, 2) begegnende Definition der »iustitia«. Wenn Arengen Heinrichs IV. an sie anklagen, darf nicht die wahrscheinliche Herkunft ihres Diktats aus Briefen Gregors d. Gr. übersehen werden¹⁵.

Aus der Rhetorik stammt schließlich der »locus a maiore ad minus«¹⁶, der rhetorische, nicht logische Schluß von der Gültigkeit einer generellen Aussage im speziellen Bereich. Mit inhaltlicher Steigerung wird er in Sätzen des Typus »Si . . . (generell), quanto magis . . . (speziell)« angewendet, oder zu »Omnibus . . . maxime autem« verwischt. Arengen solcher Art sind jedoch von alten Vorbildern abgeleitet¹⁷ und man hat in ihnen kaum mehr das rhetorische Element gesehen.

Mehr noch als das Proömium hat der zweite von Ciceros »sechs Teiler der Rede« den Zusammenhang mit dem Gebrauch der Urkunden bewahrt. In der römischen Theorie ebenso wie in der modernen Urkundenlehre spricht man von der »narratio«; die Erzählung der Fakten wird in mancher

12 Über »brevitas« vgl. unten 144 f.

13 »Sententia est dictum impersonale«, Isidor Etym. II, 11, 1; II, 21, 14. »Sententia est oratio sumpta de vita, quae aut quid sit aut quid esse oporteat in vita, breviter ostendit« Rh. ad Her. IV, 17.

14 WALLACH, *Onulf* 40 f, vgl. 55.

15 FICHTENAU, *Arenga* 119, vgl. 53.

16 Näheres bei ARBUSOW a. a. O. 119 f. Vgl. auch die Beispiele für das »argumentum e parte ea quae est subiecta generi« bei Cicero De or. II, 40 und Martianus Capella V, 24 485, HALM (unten 132 Anm. 19) 466 f.

17 FICHTENAU, *Arenga* 73 f.

Diplomen zu einem Kabinetstück rhetorischer Art. Der Bischof von Novara, so heißt es z. B. in DH. II. 320, hatte vieles zu ertragen aus Treue zu seinem König, Hunger und Durst, Hitze und Kälte; auf der Flucht vor den Verfolgern mußte er mit nackten Füßen eisbedeckte Felsen betreten, während man seine Kirchen plünderte, die Burgen brach, Weinstöcke und Bäume abhieb. Später hat Gottschalk von Aachen ähnliche bewegende Worte über die treuen Wormser Bürger und seinen königlichen Herrn gefunden¹⁸. Mitleid zu erregen, gehört gewiß nicht zu den primären Zwecken einer Urkunde. Die enge Verbindung zwischen Recht und Moral ermöglichte jedoch eine teilweise Umwandlung des Rechtsinstruments in eine Anklagerede gegen die Verletzer jener Ordnung, die durch die Verfügung wieder hergestellt werden sollte.

»Initium narrationis quidam utique faciendum a persona putant, eamque, si nostra sit, ornandam, si aliena, infamandam statim« – diese Worte Quintilians (Inst. Orat. IV, 2, 129) weisen, auf die Königsurkunde angewendet, den Weg zu der Propaganda für das Herrschertum und dem Lob seiner getreuen Diener, ebenso wie zu den düsteren Schilderungen von dem Wirken der Unholde und Feinde der Monarchie. Der Auctor ad Herennium hatte zu den Objekten der Narratio auch die »criminatio« gerechnet; erzählte man dabei von Personen, mußte wenigstens bei den als Vorbereitung für das Plädoyer dienenden Schulübungen auf folgendes Wert gelegt werden: »animorum dissimilitudinem (hie böse, dort gute Menschen), . . . spem, metum, . . . misericordiam, rerum varietates, fortunae commutationem, insperatum incommodum, subitam laetitiam, iucundum exitum rerum« (I, 8). »Ita, quod exponebat, et ratione fecit credibile et affectu quoque implevit«, so erzählt Quintilian (IV, 2, 110 f.) von Ciceros Reden und fährt fort: »Quo magis miror eos, qui non putant utendum in narratione affectibus«.

Diese Affekte konnten im Mittelalter schon durch wenige Stichworte wacherufen werden; im Normalfall genügte es, von den »incursus malignorum« (DK. II. 201) zu sprechen oder zu erwähnen, daß ein »invasor« mit Raub und Brand gegen die Kirchen gewütet habe (DH. II 321, DK. II. 54), damit die Hörer innerlich Stellung bezogen. Damit war die Würde der Urkunde besser gewahrt, als mit breiten klagenden Schilderungen nach dem Muster der rhetorischen »digressio«, die einst einen Teil der Rede gebildet hatte¹⁹, teilweise

in Verbindung mit der Narratio, von Cicero jedoch als solcher abgelehnt wurde. Auch in aller Kürze ließ sich, wollte man weitergehen, die Intensität der Vorwürfe steigern, gemäß dem siebten »locus communis« der »amplificatio« (Rh. ad Her. II, 30, vgl. Cicero De inv. 1, 53, 102), »quo ostendimus taetrum facinus, crudele, nefarium, tyrannicum esse . . .«²⁰. Die stärkste Verurteilung bedeutete es natürlich im christlichen Mittelalter, wenn man den Gegner mit dem Teufel in Beziehung setzte. In den ottonisch-salischen Herrscherkanzleien liebte man derlei nicht, obwohl italienische Empfänger solche Wendungen in das Diktat von Diplomen aufgenommen wissen wollten (DDO. III. 384, 388; DK. II. 252; DDH. III. 27, 29); auch die Fluchformeln der geistlichen Poen sind hier immer ein Fremdkörper geblieben.

Zur geistlichen Sittenpredigt, die ja vor allem Bischofspredigt war, gehörte es nicht bloß, den Weltlichen ihre Sünden vorzuhalten, sondern Kritik auch an Geistlichen zu üben, die ihre Pflichten vernachlässigten. In Zeiten, da Könige selbst den Ambo bestiegen, um zu predigen, erstaunte es niemand, wenn derartiges auch in ihre Urkunden einging, deren Arengen so oft von den Pflichten der Wachsamkeit in kirchlichen Dingen handelten. Das berühmte Diplom Ottos III. von 1001 für die römische Kirche mit der Zurückweisung der Konstantinischen Fälschung (DO. III. 389) fällt nur insofern aus dem üblichen Rahmen, als sich diese Kritik gegen die Päpste selbst, ihre »incuria et inscientia« richtete. Mit ähnlichen Worten wendet sich später DH. III. 239 gegen die Pröpste des St. Stephansstiftes zu Besançon: »tanta enim ecclesia omni religiosorum cultu merito veneranda sub incuria, immo negligentia priorum male viventium ab omnibus pene tenebatur ut vilissima.« Daß es sich hier um eine Anklage durch den Erzbischof von Besançon handelt, die sich der Herrscher zu eigen machte, zeigt der weitere Text des Diploms mit der Schilderung, wie Erzbischof Hugo über diese schlimme Lage trauerte, seufzte und weinte²¹, da seine kirchliche »Braut« des Schmuckes entbehrte und so darniederlag. Das ist eine auf die Erzielung von Mitleid gerichtete rhetorische Narratio, mit Verwendung opponierender²² »imagines«²³: Hier sieht man die Braut im Glanz kostbarer Gewänder – dort »rugosam prae dolore et senilem, deiectam et iacentem«. Der Auctor ad Herennium hatte gelehrt (III, 22): »Imagines igitur nos in eo genere constituere oportet

20 Auch bei Alchvine, Disputatio de rhetorica et de virtutibus. ed. HALM a. a. O. 542 Z. 33. Ein Beispiel gibt die Narratio von DO. II. 217.

21 Anderswo ist in der Narratio die Rede vom Schmerz des Königs über schlimme Zustände, vgl. etwa DH. II. 85.

22 Nicht antithetischer, vgl. unten 144 § 9.

23 »Multum confert adiecta veris credibilis rerum imago, quae velut in rem praesentem reducere audientes videtur . . .« sagt bei der Besprechung der Narratio Quintilian IV, 2, 123.

18 Unten 138.

19 Q. Fabius Laurentius Victorinus, Explanatio in rhetoricam Ciceronis I, 51, ed. C. HALM, Rhetores latini minores (1863) 255. Martianus Capella V, 46 (552, HALM a. a. O. 487) sagt immer noch: »Post narrationem quidem digressionem, quam parekbasin vocant, oportet adiungere«.

bit, quod genus in memoria diutissime potest haerere. Id accidet... si aliquas exornabimus, ut si coronis aut veste purpurea, quo nobis notatior sit similitudo; aut si qua re deformabimus, ut si cruentam aut caeno oblitam aut rubrica delibutam inducamus, quo magis insignita sit forma...«.

Arenga und Narratio waren den ersten der »sex partes orationis« verwandt; für die folgenden Redeteile konnte dies aus inhaltlichen Gründen nicht mehr gelten. Was die dispositiven Sätze betrifft, so findet sich hier ein »Mehrfach-sagen«, das wenigstens teilweise anderen Wurzeln entstammt, als der rhetorischen »dilatatio« (unten S. 140). Das gilt auch für die hier häufiger als anderswo in den Diplomen anzutreffende Parenthese, die etwa Grenzbeschreibungen oder die Herkunft von Besitztiteln zum Inhalt hat. In den Pertinenzformeln wird man nur sekundäre Parallelen zur Topik des »locus amoenus²⁴« finden, insoferne, als die formelhafte Aufzählung keineswegs den Verhältnissen des Einzelfalles voll entsprechen mußte. Vor allem handelt es sich jedoch um eine Diärese, »Zerlegung des Ganzen in einzelne Teile«²⁵ auch gegensätzlicher Art, im Sinne einer »polaren Ausdrucksweise«²⁶. Derlei gehört zur »Unterschicht« des rhetorischen Gutes in den Diplomen, dessen Herkunft den Diktatoren nicht immer bewußt sein mußte.

Im Bereich dieser Unterschicht war das Diktat stärker urkundlichen Vorlagen und dem »Kanzleigebrauch« verpflichtet, als in dem rhetorisch orientierten Überbau mancher der »freien« Diktate, die natürlich ihrerseits wieder als Muster herangezogen wurden. Sieht man näher zu, erscheint häufig genug diese »Freiheit« als Bindung an außerurkundliche Vorlagen, oder als Produkt eines Stils, der sich in einer Sphäre gebildet hatte, die auf rhetorische Mittel niemals verzichten konnte.

Als im Jahre 972 der Erzbischof von Ravenna für das Kloster S. Apollinare in Classe ein Verbot der Entfremdung von Klostergut erreichen wollte, verlas er eine Bittschrift, die mit der Schilderung des einstigen schlimmen Zustandes der Abtei und der Güterfülle dank der restaurativen Tätigkeit der Ottonen eingeleitet wurde. Die italienische Kanzlei übernahm diese Eingabe wörtlich in DO. I. 410 und fügte daran eine Besitzbestätigung. Dies ist ein Ausnahmefall insoferne, als man sich nicht die Mühe machte, die Denkschrift umzustilisieren und in das Diktat des Diploms einzubauen, wie es sonst immer wieder geschehen sein muß. Streng genommen handelt es sich nicht um Empfängerdiktat, wenn – wie es bei dem vorliegenden Stück anzunehmen

²⁴ ARBUSOW a. a. O. 111 ff; Ernst Robert CURTIUS, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter* (Bern 1954) 202 ff.

²⁵ Heinrich LAUSBERG, *Elemente der literarischen Rhetorik* (1949) 59 f § 34.

²⁶ A. a. O. 40, nach Wilhelm HAVENS, *Handbuch der erklärenden Syntax* (1931) 149 f.

ist – der Intervenient und nicht das betroffene Kloster die Eingabe verfertigte oder verfertigen ließ.

Hinter solchen Vorlagen scheinen oftmals andere durch, Denkschriften allgemeiner Art. Zu ihnen gehören Aufzeichnungen über die Klostergeschichte, wie wir sie aus Traditionsbüchern kennen. Für Tegernsee reichte 979 Herzog Otto von Schwaben und Bayern als Intervenient ein derartiges Elaborat ein; die Aufnahme in DO. II. 192 diente der Rechtssicherung des Klosters²⁷ und nicht bloß historischen oder moralischen Zwecken. Die Polemik gegen die einstige Laienherrschaft in Tegernsee weist aber deutliche rhetorische Züge auf; der Kanzleidiktator, der das Stück bearbeitete, hat sie wohl darum übernommen, weil der Gegensatz von Einst und Jetzt, Verfall und »restauratio« durch den Kaiser, zugleich ein Stück »monarchischer Propaganda« bildete.

In den deutschen Klöstern nahm die »Denkschriftenliteratur« und die schriftliche Sittenpredigt einen weitaus geringeren Platz ein, als in Italien, wo Schriftlichkeit und Rhetorik seit jeher einen hohen Platz behaupteten. Ganz besonders sind es die oberitalienischen Bischöfe, die oft genug im Kampf um ihre Existenz auf solche Mittel angewiesen waren; die hochgehenden Wogen der Parteikämpfe konnten hier die Diplome nicht unberührt lassen, deren Text von Bischöfen vielfach höchst persönlich verfertigt wurde. Von all den Pastoral- und Synodalschreiben, Anklage- und Verteidigungsschriften an Mitwelt und Nachwelt ist wahrscheinlich nur ein Bruchteil erhalten geblieben, und noch weniger ist in guten Editionen zugänglich. Den Idealfall stellt dank der Arbeiten Fritz Weigles der Nachlaß Rathers von Verona dar. Hier sieht man, wie sich Urkundliches und Publizistisches in seinen Erlässen mischt²⁸, ebenso wie etwa in DO. I. 348, für das schon Sichel Anklänge an Kampfschriften Rathers feststellte. Daß sich in diesem Diplom aus Rathers Feder rhetorische Elemente in reicherer Zahl als anderswo finden, wird nicht verwundern; immerhin hat er sich gegenüber anderen seiner Produkte sehr zu zähmen gewußt.

²⁷ Vgl. die Ausführungen von Otto MEYER, Die Klostergründung in Bayern (Zs. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. 20, 1931) 123 ff über die »Gründungsnarrationen« in Herrscherurkunden. Vgl. auch Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert*. MIOG Erg.-Bd. 23 (1971) 279 (Register sub voce »Gründungsnarratio«).

²⁸ Fritz WEIGLE, *Urkunden und Akten zur Geschichte Rathers in Verona*. Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 29 (1938/39) 9 ff, besonders 25 Nr. 8 Beispiel eines Pastoral-schreibens: *Die Briefe des Bischofs Rater von Verona*, herausg. v. F. WEIGLE (MGH, Die Briefe d. deutschen Kaiserzeit 1, 1949) 124 ff Nr. 25 (mit Insert der Admonitio synodalis, 130 ff).

Weniger Beschränkung brauchte Leo von Vercelli in seinen Diktaten kaiserlicher Urkunden zu üben, war er doch »logotheta palacii« Ottos III. und dann der Führer der kaiserlichen Partei im Kampf gegen Arduin, dessen Bezwinger er wurde. Er ist der Verfasser des oben erwähnten Privilegs von 1001, das man als eine Philippika in Diplomform bezeichnen könnte, und wenigstens zehn weiterer Herrscherurkunden²⁹, davon acht für Vercelli. Weiters hat er den Text dreier Konstitutionen Ottos III. und von Synodalakten mitbestimmt, wir kennen von ihm Briefe und Gedichte³⁰. Der weitaus größte Teil der in unserem Katalog verzeichneten Figuren ist in Leos Diktat von Herrscherurkunden zu finden. Von Bloch wurden nur Reimprosa, Repetitio, Conversio und Traductio namentlich genannt; außerdem gibt er Beispiele für die unter § 12 erwähnte Form der Wortwiederholung, und einige andere auffallende Diktatgewohnheiten³¹.

Leos Beredsamkeit ist die eines Bischofs, dem es um seine Kirche geht, und sie beschäftigt sich wenig mit dem Herrschertum, dessen Stellung auf der Seite der Guten im Kampf gegen die Verderber der Kirchen als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Allzumeist fehlt seinen Urkunden eine Arenga, und narrative Partien mischen sich mit dispositiven. Das Wortgeklingel beherrscht er, ohne es zur Hauptsache zu machen, und vermeidet Mitleid heischende »imagines«. Im ganzen eine Rhetorik, die Ciceros Forderung gerecht wird, Gemütsregungen nicht bloß zu fingieren, sondern selbst aufs tiefste bewegt zu sein, wenn man andere bewegen will³². Siegmund Hellmann hat mit Recht betont, daß der Zug zu einer Verstärkung der rhetorischen Elemente in der Stilistik des 11. Jahrhunderts nicht eine Bewegung rein artistischer Natur darstellt und vermutet, »daß ihre Wurzel in der Steigerung des religiösen Gefühls liegt, das auch nach gesteigertem Ausdruck verlangte«³³. Für oberitalienische Bischöfe der ottonischen und frühsalischen Zeit kann man das gelten lassen, wenn man religiöse und kirchenpolitische Aktivität zusammensieht. Inmitten höchst labiler politischer Zustände und der Locke-

29 DD. O. III. 323, 324, 385, 384, 588; DD. H. II. 132, 321, 322; DK. II. 58, sowie ein nicht überliefertes DH. II. von 1014 (vgl. DH. II. 322 Vorbem.).

30 Hermann BLOCH, *Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli u. seiner Zeit*. Neues Archiv 22 (1897) 13 ff, bes. 62, 106 ff. Percy E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom u. Renovatio 2* (1929) 62 ff (auch Neuabdruck von DO. III. 389, mit Versuch einer Wiedergabe der Sprechpausen).

31 BLOCH a. a. O. 62 ff. Manches dort Angeführte entspricht dem allgemeinen Gebrauch karolingischer und ottonischer Urkunden.

32 De oratore II, 46 (191).

33 Siegmund HELLMANN, *Die Vita Heinrici IV. und die kaiserliche Kanzlei*. Historische Vierteljahrsschrift 28 (1935) 280, Wiederabdruck in: S. H., *Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie u. Geistesgesch. des Mittelalters* (1961) 238.

rung kirchlicher Zucht schuf der Versuch zur Bewältigung der vorgegebenen Programme jenes Klima hochgradiger Erregung, das auch in manchen der Herrscherurkunden seinen Niederschlag gefunden hat.

In Deutschland haben die Großen der Reichskirche weitaus seltener für Diplome Diktate geliefert, als es die italienischen Bischöfe und Äbte taten. Der persönliche Stil, den sich der niedere Klerus erlauben durfte, blieb zumeist in den Grenzen der üblichen Form; die Rhetorik war den Deutschen weniger Lebenselement als den Romanen. Doch sollte man den Gegensatz zu Italien nicht übertreiben, gibt es doch schon aus ottonischer Zeit recht kräftige Ansätze zu einer Rhetorisierung von Diplomen. Niederlothringen mit seiner römisch-gallischen Tradition scheint dabei führend gewesen zu sein – es ist nicht uninteressant zu bemerken, daß Gottschalk von Aachen, der führende Kopf in der Kanzlei Heinrichs IV. und Hauptvertreter diplomatisch-rhetorischer Stilistik nördlich der Alpen, hier seine Vorgänger hatte.

Am Beginn dieser Reihe steht DO. I. 316 für das Aachener Marienstift, von Sichel als echt bezeichnet (»locales Dictat mit kanzleigemäßigem Protokoll«) und durch Otto Oppermann nicht unter den Aachener Fälschungen späterer Zeit behandelt. Hier wird ausgiebiger Gebrauch von der in Diplomen für deutsche Empfänger damals noch unüblichen Repetitio gemacht, es findet sich die rhetorische Circuitio, das Dissolutum neben einem gleichartig gebauten Polysyndeton³⁴, Conduplicatio, inhaltliche Steigerung und dazu der Tadel wegen Verletzung der Amtspflichten, der sich hier sogar gegen die Vorgänger des Kaisers im Herrscheramt richtet. Unter Otto III. und Heinrich II. ist es dann der Kanzleidiktator Brun A, der zusammen mit einem starken Gebrauch der Reimprosa auch viele rhetorische Figuren im engeren Sinne in die Diplome einführt. Seine Tätigkeit beginnt mit DO. III. 240³⁵ für das Lütticher Johanneskloster, und Diplome für Lüttich und Aachen galt auch später seine besondere Sorge. Daß er ein Niederlothringer war, ist anzunehmen; wahrscheinlich wurde er später Bischof von Utrecht³⁶. Bei diesem Manne fällt neben der häufigen Verwendung des Polysyndeton schon die der Antithese auf, die dann Gottschalk aufs höchste steigerte, aber auch eine Vorliebe für spielerische Figuren: Sein Gebrauch der Traductio ist von dieser Art, dazu kommen Gradatio, figura etymologica und Reimprosa. Es ist ein leichteres Genre des rhetorischen Stils, als die pathetische Art oberitalienischer Prälaten, erschöpft sich aber doch nicht im Artistischen. Die Arenga von

34 »Arguere increpare obsecrare et sapiat et queat et velit«.

35 Hermann BLOCH, *Das Diplom Otto's III. für das Johanneskloster bei Lüttich* (DO. III 240) und *die Gründung des Adalbertstiftes zu Aachen*. Neues Archiv 23 (1898) 145 ff.

36 BLOCH a. a. O. 154 f; Harry BRESSLAU, *Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II. (I.)*. Neues Archiv 20 (1895) 163 f; derselbe, *Einleitung zu den DDH. II., S. XIX.*

DH. II. 102 nähert sich der religiösen Poesie, die ja den »wissenschaftlichen« Fundamenten und der alten Kunstlehre meist treu blieb.

Unter Konrad II. scheint ein nüchterner Stil, mit Beschränkung auf den seit je gebrauchten Grundstock der Figuren, über solche rhetorische Bestrebungen den Sieg davonzutragen. In Empfängerdikaten der Zeit Heinrichs III. kehren sie wieder, besonders in solchen, die dem niederlothringischen Nonnenkloster Nivelles gelten (DDH. III. 52, 80). Zu Repetitio, Traductio, Circuitio und Conduplicatio tritt hier die spielerische Adnominatio, Oppositio, Verwendung der Metapher, ja der Hyperbel und eine Zerhackung in Kurzkola, die nur teilweise aus den Bedürfnissen der Reimprosa zu erklären ist. Was man suchte, war ein gehobener Stil, der doch nicht das echte Pathos der Aussage ersetzen konnte.

Über Gottschalk von Aachen und sein Verhältnis zur Rhetorik ist schon mehrfach gehandelt worden³⁷, so daß wir uns hier auf das Nötigste beschränken können. Erdmann hat darauf hingewiesen, daß Gottschalk in seinen Arengen die »Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere« liebt³⁸, die wir mit dem »locus a maiore ad minus« zusammengesehen haben, ferner den Parallelismus, den Reim, Oppositio, wortspielende Traductio, Antithese, Commutatio, Repetitio, Conversio und Adnominatio³⁹. Dazu kämen für die Diplome noch Gradatio und inhaltliche Steigerung, Dissolutum sowie Polysyndeton, Litotes, Circuitio, Traiectio und ähnliche für den Autor weniger charakteristische Figuren. Nicht das Kirchenpolitische steht im Mittelpunkt der Arengeninhalte, sondern einerseits Erbauliches, andererseits die Herrscherpropaganda: »Immer wieder beschäftigt es ihn, das Wesen königlicher Haltung darzustellen, und er wird nicht müde, die freimütige und vollkommene Herrschaft nach dem Beispiel der Vorgänger zu lehren⁴⁰.« Wenn er eine voll ausgebildete rhetorische Narratio gibt, so tut er dies im Dienst der königlichen Sache: Alle Fürsten hatten sich gegen Heinrich erhoben und wollten seinen Tod, die Städte schlossen ihre Tore vor ihm und stellten Wachen gegen ihn auf – aber die Wormser stellten sich ihm zur Verfügung, da er kam, obwohl weder er selbst, noch ein Bote, noch ein Brief zu ihnen hatte vordringen können. Dann folgt eine Art Seligpreisung dieser Getreuesten und ihre Belohnung (DH. IV. 267).

37 Wilhelm GUNDLACH, *Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV.* (1884). Bernhard SCHMEIDLER, *Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit* (1927) 5 ff. Karl PIVEC, *Studien u. Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici* (III). *MIÖG* 48 (1934) 322 ff. Carl ERDMANN und Dietrich v. GLADISS, *Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.* *Deutsches Archiv* 3 (1939) 115 ff (mit weiterer Literatur).

38 ERDMANN-GLADISS a. a. O. 137 f.

39 A. a. O. 139 ff. 40 A. a. O. 129.

Leo von Vercelli und Gottschalk von Aachen sind die beiden bedeutendsten Exponenten eines rhetorischen Stils in ottonischen und salischen Diplomen. Wollte man das alte rhetorische Mittel der Synkrisis, der vergleichenden Doppelcharakteristik, auf den predigtgewohnten italienischen Bischof und den etwas versonnenen deutschen Kaplan anwenden, der sich später in eine Mönchszelle zurückzog, könnte das eine eindrucksvolle »digressio« ergeben, zu der hier jedoch der Raum fehlt. Nur folgendes sei noch gesagt: Beide waren nicht Einzelgänger, sondern sie führten in verschiedener Art Tendenzen weiter, die in der Herrscherurkunde vorgebildet erscheinen. Urkunden sind Rechtsinstrumente, die grundsätzlich des rhetorischen Schmuckes nicht bedürfen, aber auch Produkte einer Stilistik, die auf der spätrömischen fußt. So wie zu dem rechtlichen Hauptzweck der Diplome Nebenzwecke treten können, so ist die Urkundensprache zwar vor allem Mittel der Verständigung, aber sie kann auch anderes sein: »Repräsentationsmittel« und Mittel der Einwirkung auf die Hörer, in Nachfolge des spätantiken Amtsstils und in Parallele zur byzantinischen Kaiser- und Beamtenurkunde.

Man wird die rhetorischen Züge in Urkunden der deutschen Herrscher nicht im Sinne unserer eigenen, sehr nüchternen Zeit als bloßes Getön von Figuren und Phrasen abtun dürfen, ebensowenig wie die Inhalte der alten »Staatssprache«. Gerade in den Urkunden hatten die rhetorischen Elemente Aufgaben zu erfüllen, und sie haben sie wohl auch erfüllt – nicht nur für das Romanentum, das sich stets einen natürlichen Zugang zu diesen Dingen bewahrte, sondern trotz des gelehrten Wesens von Männern wie Gottschalk doch auch in Deutschland. Wenn man sich hier zur lateinischen Tradition und ihrer Sprache bekannte, ergab sich alles weitere von selbst. Der römische Staat hatte die Rhetorik gepflegt, und die christlichen Väter hatten auf sie nicht verzichtet; so findet sich ihr Erbgut auch in den Urkunden des mittelalterlichen Imperators und »rex Romanorum«. Dies im einzelnen festzustellen, ist Aufgabe der mittellateinischen Philologie, aber noch mehr ein Stück Urkundenforschung.

II.

BEISPIELE FÜR DEN GEBRAUCH VON FIGUREN UND TROPEN

A. Vorwiegend der Erweiterung oder Verkürzung dienende Stilmittel

Vorrhetorische Wurzeln: 1. In der Sakralsprache (und der ihr verwandten Rechtssprache) findet sich seit ältester Zeit das Bestreben, durch Synonymie, Tautologie, Überdetermination und ähnliches den bindenden oder verpflichtenden Charakter zu verstärken.

tenden Charakter der Aussage zu erhöhen. Die Erweiterung dient hier zugleich der Ausdruckssteigerung. Beispiele aus altrömischen Fluchformeln, Vorläufern mittelalterlicher Poenformeln, bietet Joachim Studtmann, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden. Archiv f. Urkundenforschung 12 (1932) 254. Der Hang zur Breite in mittelalterlichen Urkunden ist wesentlich von dieser Haltung bestimmt. – 2. In der Umgangssprache finden sich neben Brachylogien Neigungen zur Abundanz und »epischen« Breite der Erzählung, jenseits des rationalen Zweckes der Verständigung. Während die Rhetoriker den Gebrauch überflüssiger Worte nur dort zulassen, wo es sich um Ausdruckssteigerung handelt, finden sich derartige volkstümliche Relikte, nur teilweise in Nachfolge der fränkischen Königsurkunde besonders der früheren Zeit, in ottonischen und salischen Diplomen: Am Arengabeginn »Omnium namque fidelium...« DH. I. 13, »Divinae igitur auctoritatis...« DH. I. 28 f. und im Inneren der Texte, auch in Kanzleiausfertigungen: »... et districtum infra tamen civitatem et extra« DH. IV. 31. Neben den Füllwörtern haben sich auch bedeutungsleere Wendungen erhalten, so das häufige »videri«: »Quoniam... videmur ceteris mortalibus supereminere« DO. II. 148, »predia, quaecumque Cristianus... habere visus est« DH. IV. 107, dem man keinen juristischen Hintersinn zuschreiben sollte, auch wenn es gelegentlich heißt »Cuncta quae aut possidemus aut possidere videmur« DH. II. 504. Dazu kommt der Gebrauch volltönender, aber grammatisch unnötiger oder unrichtiger Formen, wie der des Futurum exactum nach »si«, oder: »Si religiosorum optemperaremus votis et... loca... donaremus, ... id nobis credimus profuturum« DO. I. 307; »donaremus et confirmassemus« DO. I. 341, usw.

Die rhetorisch orientierte Erweiterung (amplificatio) sollte in der Antike der Aussage höheres Gewicht verleihen (Quintilian VIII, 4; Faral 61; Lausberg 2,645 und die dort angeführten Stellen), hat aber dieses Ziel gewiß nicht immer erreicht. In der mittelalterlichen Theorie seit dem 12. Jahrhundert wird sie in realistischer Weise im Sinne einer »dilatatio« verstanden, der Aufschwellung. Wenn deren Gründe für die Urkunden auch vielfach nicht-rhetorischer Art sind (s. oben), sollen ihre Mittel doch anhand der rhetorischen Terminologie besprochen werden.

1. SYNONYMIE, communitio nominis. Aquila Romanus § 38 (Halm 34): »Utimur autem eo genere elocutionis, quotiens uno verbo non satis videmur dignitatem aut magnitudinem rei demonstrare, ideoque in eiusdem significationem plura conferuntur, ut si dicas: prostravit, adflixit, perculit.« Das in dem Beispiel gegebene Asyndeton läßt sich auch aus zahlreichen Diplomen belegen; »depredatores, violatores, devastatores« DH. II. 172. Häufig

ist die Vervierfachung (als doppelte Doppelung, s. unten): »donamus, concedimus, confirmamus et corroboramus... habeant, teneant, possideant fruanturque« DO. I. 266.

2. TAUTOLOGIE, im Gegensatz zur Synonymie (»singulae partes ex ordine idem significantes«) die Auslegung eines Wortes durch mehrere, Aquila Romanus § 38 (Halm a. a. O.); beides in verkürzter Form von Martianus Capella V, 41 (535, Halm 482) übernommen. Arbusow 31 bezeichnet die Synonymie als Tautologie, vgl. aber Lausberg 1, 329 f. §§ 649 f. und 268 § 502 unten das Beispiel aus Isidor. Beispiel: »utriusque testamenti institutor, mediator dei et hominum, dominus Iesus Christus« DO. II. 21.

3. INTERPRETATIO. Rhetor. ad Her. IV, 28: »Interpretatio est, quae non iterans idem redintegrat verbum (über diese »conduplicatio« unten § 12), sed id commutat, quod positum est, alio verbo, quod idem valeat, hoc modo: Rem publicam radicitus evertisti, civitatem funditus deiecisti.« Es handelt sich um eine der »figurae sententiarum«, wie auch die Beispiele bezeugen, doch wird sie unter den Wortfiguren besprochen, und ist nur von einem »verbum« die Rede. Ebenso Onulf I, 22. Wesentlich erscheint die einmalige »Interpretatio«, womit das Moment der »Doppelung« gegeben ist. Hier dürften Wortdoppelung und Kolon- oder Satz-doppelung ineinander geflossen sein. Wir hätten also zu unterscheiden:

3a. WORTDOPPELUNG (Grenzfall der Synonymie oder Nebeneinanderstellung eng verwandter Begriffe): »nobis profuturum esse speramus et credimus... ob interventum ac petitionem... iuste legaliterque... dedimus atque tradidimus... libere ac proprie eum habeant et utantur... stabilis et inconvulsa...« DH. III. 301. Kann zur Manier werden: »Et ut calices aequi... in antiquum et pristinum statum redeant et mutantur, volumus et firmiter iubemus, ita sane nostra regia vel imperatoria auctoritate iubentes, ut...« DO. I. 314. Kann auch durch genitivische Unterordnung eines Substantivbegriffes unter einen zweiten, sinnverwandten oder synonymen, geschehen: »sub nostre tuitionis et perpetuae defensionis mundburdo« DO. I. 394; »rationis tenore« DH. II. 218; »penuriae famem« DO. III. 266. Über den Gebrauch von Gerundien und Partizipien bei der Doppelung von Verben siehe unten § 25. Ein Beispiel für doppelte Doppelung siehe oben § 1.

3b. KOLONDOPPELUNG: »voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit« DH. II. 256a. Vorbilder besonders in der Bibel, vor allem den Psalmen. Das musikalische Element wird in diesem Beispiel und sonst oftmals verstärkt durch Isokolie (s. unten § 32) und Reimprosa (unten § 30), seltener durch Alliteration (§ 29): »... aecclesiastica area ali-

quotiens atrocibus vexatur flagitiis et loca divinis cultibus mancipata acriori certamine impugnantur« DO. III. 304. Vor allem in der Narratio verwendet, zur Ausmalung von Zuständen. Vgl. Rh. ad Her. IV, 42: »Expolitio est, cum in eodem loco manemus et aliud atque aliud dicere videmur... Eandem rem dicemus, non eodem modo... sed commutate... Verbis commutabimus, cum re semel dicta iterum aut saepius aliis verbis, quae idem valeant, eadem res proferetur.«

4. POLYSYNDETON. »Polysyndeton est oratio multis nexa coniunctionibus«. Beda, De schematibus et tropis (Halm 611). Arbusow 46 f. Von den lateinischen Rhetorikern wenig behandelt, mit deutlichen Wurzeln in der Abundanz der Umgangssprache, tritt das P. besonders häufig in Pertinenzformeln auf: DO. I. 163 mit achtmaligem »in«; DO. I. 348 (Rather v. Verona) Introitusverbot mit siebenmaligem »vel« usw. Neben der Reihung gleicher Konjunktionen in demselben Satzgefüge ist hierher (nach Rutilius Lupus I § 14, Halm 9) auch der Beginn mehrerer Sätze mit jeweils verschiedenen Konjunktionen zu rechnen; »Et ut... Ante omnes autem... Igitur... Et ut...« DH. IV. 101.

5. CIRCU(M)ITIO. »C. est oratio rem simplicem adsumpta circumscribens elocutione, hoc pacto: Scipionis providentia Kartaginis opes fregit. Nam hic, nisi orandi ratio quaedam esset habita, Scipio potuit et Kartago simpliciter appellari.« Rhetor. ad Her. IV, 32 nennt also in seinem Beispiel die »res simplex«, was dann vermieden wird, wenn es sich um ein »Worttabu« handelt. Quintilian VIII, 6, 59: »Pluribus autem verbis cum id, quod uno aut paucioribus certe dici potest, explicatur, περιφραση vocant, circuitum quandam eloquendi, qui nonnunquam necessitatem habet, quotiens dictu deformia operit: ut Sallustius, Ad requisita naturae. Interim ornatum petit solum...«. Beda, De schem. et tr. (Halm 614): »Perifrasis est circumlocutio, quae fit, ut aut brevitatem splendide describat et producat, aut foeditatem circuitu evitet.« Zur ersten Art sind die höfischen, aus dem Spättrömischen entwickelten oder übernommenen Rangprädikate und Titulaturen zu rechnen: »fidelium nostrorum... industria« DO. II. 115 (und oft), »serenitatis nostrae« DH. I. 13 (und oft), »nostrae dominationis« DO. III. 402 usw. Von Falkowski (oben 126 Anm. 2) als »Personificatio« bezeichnet. Die zweite Art ist nach Rh. ad Her. IV, 32 eine DENOMINATIO: »D. est, quae ab rebus propinquis et finitimis trahit orationem, qua possit intellegi res, quae non suo vocabulo sit appellata.« Hier handelt es sich oft um Bezeichnungen des Todes: »cum liquisset infima et migrasset ad superos« DH. III. 29. »naturę concesserit« DH. III. 338 usw. Dazu kommen Umschreibungen aus der Sakralsphäre: »vice primo edificantium« (= Gott) DO. III. 237, »superna pietas« DH. IV. 29

(in Parallele zur Herrschertitulatur »nostre pietatis«, DO. III. 206 usw.). Rein rhetorische circuitio: »in maxima Romulea urbe« DO. II. 21, »ad episcopatus provectum elati... sufficientes copiarum accumulationes« DO. II. 89. Hauptgebiet der circuitio ist die Arenga: »Si pro amore eius, cuius dispensationis benignitate ceteris mortalibus preferri videmur, loca divino cultui dedita... substollamus« DO. I. 336.

6. METAPHER. Beda, De schem. et tr. (Halm 611): »Metafora est rerum verborumque translatio«, mit der allzu schulmäßigen Unterscheidung »ab animali ad animale, ab inanimati ad inanimale, ab animali ad inanimale, ab inanimati ad animale«. Beispiele (in dieser Reihenfolge): »luporum rapatium eas (sc. ecclesias) undique diripientium« DO. III. 237; »nostrae misericordiae portum« DO. III. 304; »regali sceptro iubemus« DO. I. 128; »pedibusque bonorum operum incessanter currere« DO. III. 258. Arbusows Definition (S. 83) »Ersetzung einer abstrakten Vorstellung durch ein sinnliches Gegenbild« ist zu eng (Lausberg 1, 286 § 558, 287 § 559c), doch für die allermeisten Beispiele richtig. Vgl. die häufigen Wendungen »sub nostrę tuicionis alam« DO. I. 142; »aures misericordię claudere« DH. III. 82 usw., oft aus der Circuitio (oben § 5) der Titulatur herrührend. Der letzten Gattung »ab inanimati ad animale« steht die PERSONIFIKATION nahe: »vorax ignis« DH. II. 256a; »ubi Sala et Boda se miscendo vicissim stabili federe maritant« DO. II. 185. Dieses Beispiel führt hinüber zur

7. ALLEGORIE, meist »Ausmalung eines Gegenstandes in einem ausgeführten Bilde«, Arbusow 86. »Allegoria est tropus, quo aliud significatur quam dicitur« Beda De schem. et tr. (Halm 615) nach Cicero De or. 3. »Plantationis cuiusque surculus trunco viridi noviter imputatus quanto sepius aquis circumfusus irrigatur, tanto citius ramis crescentibus in arborem erigitur. Aecclesias igitur dei comparationi eidem nos recompensantes ubicumque locorum noviter plantatas...« DK. II. 135, der einzige Fall einer so breit ausgeführten Allegorie.

8. LITOTES, »Wiedergabe eines Begriffes durch Verneinung seines Gegenteils, wodurch der darzustellende Begriff in hellerem Licht erscheint«, Arbusow 86. Besonders in mit »Si...« eingeleiteten Arengen in häufiger formelhafter Verwendung, auch mit doppeltem Gebrauch: »... hoc procul dubio pertinere non dubitamus« DO. I. 92, »... minime titubamus« DO. I. 243, »... nequaquam ambigimus« DO. III. 268. In der Interventionsformel: »nec non ob minime denegandam voluntatem« DH. III. 83, in Ortsangaben: »non longe a Vvirziburgensi civitate« DH. II. 3, mit umgangssprachlicher Erweiterung »non adeo procul a civitate« DH. II. 320. Der verstärkende

Charakter der Litotes ist hier (ebenso wie in dem »nec non«, »non immerito« usw.) sehr abgeschwächt und wird nur jenseits der formelhaften Verwendung voll deutlich: »eius fidelitatem non minimam considerantes« DO. I. 371. Das gleichfalls völlig formelhafte »procul dubio« hat sich aus der Feststellung des gültigen Rechtes und seiner Anwendbarkeit auf den Einzelfall in den spätrömischen Edikten und Reskripten entwickelt; im alten Sinn erneuert dies DH. III. 191, die authentische Interpretation eines angeblich von Kaiser Theodosius erlassenen Gesetzes: »res venit in dubium – hec dubietas... auferatur – clericalis ordo a prestando iure iurandi immunis esse procul dubio censeatur.«

9. OPPOSITIO, »Verbindung einer Litotes mit einer entsprechenden voroder nachgestellten positiven Behauptung«, Arbusow 87. Bei Rutilius Lupus (Halm 19 f.) als Untergruppe der Figur des »Antitheton« angeführt. Mit antithetischem Charakter erst unter Otto III. auftretend und noch unter Heinrich III. selten. »... iniquum quodlibet fieri non sinimus, sed quod equum est custodimus« DO. III. 263; »non sponte, sed coactus« DH. III. 29 (Entwurf); »non querit vicem reddere tante pietati, sed potius (dazu vgl. unten § 19) furit rabie intollerabili« DH. III. 80. Von Gottschalk bevorzugt. Edmund Ernst Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I (1910) 411: »Der positive Schlußteil der Immunitätsdiplome ist, wie im ludowicischen Formular und in den spätkarolingischen Stücken, die Antithese, das Komplement des vorhergehenden Verbots.« Es wären die meisten Immunitätsurkunden hier anzuführen; vgl. auch die Abwahlformel »ut nullus episcopus potestatem... habeat ordinandi aut eligendi, sed... monachi alterna successione habeant licentiam eligendi...« DO. I. 356 und ähnliches. Vgl. aber Martianus Capella IV, 384 ff. über die Verschiedenheit von »oppositum« und »contrarium« in der Dialektik: »nec tamen omnia, quae opponuntur sibi, contraria sunt... Opponuntur autem sibi ita, ... ut magnum parvo, et dimidium duplo; aut ut contraria, ut stultitia sapientiae.« Man wird also von einer nichtantithetischen Oppositio sprechen können, deren Grenzen freilich schwer zu ziehen sind; vgl. etwa »nullo impediante, sed deo opitulante« DH. I. 2, vgl. DO. I. 10 usw.

Gegenteil der »dilatatio« ist die »abbreviatio«, Arbusow 28 f.; besonders für die »narratio« wurde die »brevitas« in der antiken Theorie empfohlen (Topos der »brevitas« im Mittelalter: Arbusow 100 f.), meist ohne Anweisungen im einzelnen zu geben. Beispiele von Brachylogien: »... duo monasteria... struximus et horum cuique suam, necessariis ad hoc exhibitis, congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli seniorisque mei tercii Ottonis... serviant...« DH. II. 98; »post manus nobis datas et sacramenta

nobis facta« DH. II. 321 (Leo v. Vercelli). Von den Wortfiguren kommen hier in Frage:

10. DISSOLUTUM. Rhetor. ad Her. IV, 30; »D. est, quod coniunctionibus verborum e medio sublatis, separatis partibus effertur«. »Dialyton vel asyndeton est figura superiori (i. e. polysyndeton) contraria, carens coniunctionibus« Beda De schem. et tr. (Halm 611). Nicht bei Onulf erwähnt. Bewertung: »Hoc genus et acrimoniam habet in se et vehementissimum est et ad brevitatem adcommodatum« Rh. ad Her. a. a. O.; »Facit autem figura haec et ad celeritatem et ad vim doloris aliquam significandam« Aquila Romanus § 41 (Halm 35), der *δαρον* »disiunctum« und »iniunctum« scheidet (§§ 43 f., a. a. O. 36), nämlich asyndetische Reihung von Satzteilen (»ibi enim copia verborum iactatur«) und Zeugma im weiteren Sinn (»hic brevitatis«). Richtig ist, daß eine solche Reihung von Satzteilen häufig der »amplificatio« dient (»monachos suos regulariter regere, familiae precipere, res monasterii ordinare, intus seu foris omnia... utiliter gubernare« DH. I. 12; »ecclesie illius sunt depredate, castra disrupta, domus everse, vinee incise, arbores decorticate« DH. II. 320), während asyndetische Wortreihungen zumeist dem Bereich der »abbreviatio« angehören. Vgl. die Aufzählungen von Orten DH. I. 20, DO. I. 11 usw., dispositive Wendungen wie »potestatem habeat donandi habendi commutandi« DO. I. 49. Letzteres, Zeugma im weiteren Sinn, heißt bei Rhetor. ad Her. IV, 19 »Articulus«, nach ihm Onulf I, 10.

11. ELLIPSE. Martianus Capella V, 41 (537, Halm 483): »Ἐλλειψις est detractio... cum verbo aliquo minus dicto rem sentiendam potius praeterimus, ipsa celeritate gratissima« (nach Aquila), während Isidor Etymol. II 20 (Halm 517) die Ellipse mit den »vitia« aufzählt. In den Diplomen finden sich nur dürftige Beispiele, meist in formelhaftem Gebrauch, wie »id nobis credimus profuturum« DO. I. 307 usw., »manu nostra firmavimus« DO. I. 69 usw. (neben »eam firmavimus« DO. I. 93 usw.).

B. Vorwiegend ausdruckssteigernde Stilmittel

Vorrhetorische Wurzeln: Über solche Mittel in der Sakralsprache siehe oben 139 f. Die »subjektiv-affektische Seite der Umgangssprache« schildert Johann Baptist Hofmann, Lateinische Umgangssprache (1951) 9 ff.

Dem Wesen der Urkunde entsprechend, wird das Gewicht der Aussage häufig durch Wiederholungen gesteigert, während die affektischen Stilmittel im engeren Sinn gegenüber der Rhetorik (und dem rhetorisch bedingten »dictamen«) zurücktreten. Ein ausdruckssteigerndes Element kennzeichnet auch die rhetorische Antithese, die darum hier anzuschließen ist. Einwirkun-

gen der Lehre von den »genera dicendi« auf die Urkunden haben sich nicht nachweisen lassen.

12. CONDUPLICATIO. Rhetor. ad Her. IV, 28: »C. est cum ratione amplificationis aut commiserationis eiusdem unius aut plurium verborum iteratio... Vehementer auditorem commovet eiusdem redintegratio verbi...«. In den Urkunden jedoch nicht immer scharf zu scheiden von der überdeterminierenden oder verbreiternden Wortwiederholung: »Et hanc concessionem sic stabilem, sic esse volumus immobilem« DH. II. 99; »omnes res, omnes proprietates« DH. II. 290. Bewertung: Cicero, De or. III, 54 (206): »Nam et geminatio verborum habet interdum vim, leporem alias...«. Dazu Arbusow 39 f., Lausberg 1, 311 § 612 f. Bei Onulf I, 21 wird als Grund der »conduplicatio« nur die »amplificatio«, d. h. Verbreiterung angegeben. Der bedeutungssteigernde Charakter der C. wird in den Urkunden klar an den Beispielen der ersten ihrer Weiterbildungen:

13. REPETITIO (Anaphora). Rhetor. ad Her. IV, 13: »R. est, cum continenter ab uno atque eodem verbo in rebus similibus et diversis principia sumuntur... Haec exornatio cum multum venustatis habet, tum gravitatis et acrimoniae plurimum. Quare videtur esse adhibenda et ad ornandam et ad exaugendam orationem.« Onulf I, 1: »Tulliana repetitio... quae continenter ab uno atque eodem verbo in diversis orationibus principia sumi facit«. Die Beispiele betreffen ganze Sätze, Kola und Kommata. »Reddimus itaque virgini quod est suum; reddimus, non ex nostro damus...« DH. III. 52; »Ipse dator, ipse nutritor, ipse noster est provector« DH. II. 504. In den Verbotssätzen der Immunitätsurkunden häufig bei den Aufzählungen (Zeugma i. w. S.): »nulli... nulli... (fünfmal) ... non... non... (viermal)« DH. II. 463. Wiederholung größerer Satzteile: »Concedimus et per hoc nostrum preceptum confirmamus... Concedimus etiam et per hunc (!) preceptum confirmamus...« DO. I. 371 (Italien, wo auch sonst öfter dispositive Sätze mit »Concedimus... Concedimus...« eingeleitet werden).

14. CONVERSIO. Rhetor. ad Her. IV, 13: »C. est, per quam non... primum repetimus verbum, sed ad postremum continenter revertimur...«. Onulf I, 2: »quae per crebram repetitionem ultimae dictionis orationem expolit...«. In Diplomen kaum bewußt als Stilmittel verwendet, wohl mit Ausnahme von DO. III. 323 (Leo v. Vercelli): »Districtum... confirmamus. Montem... confirmamus.« Ebenso

15. COMPLEXIO, nach Rh. ad Her. eine Kombination der beiden vorigen Figuren, auch Onulf I, 3. DO. III. 323: »Cortem Torcelli confirmamus sicut

Liprandus rex donavit. Cortem Canauam reddimus sicut Ludouicus imperator donavit.«

16. TRADUCTIO. Rhetor. ad Her. IV, 14: »T. est, quae facit, uti, cum idem verbum crebrius ponatur, non modo non offendant animum, sed etiam concinnorem orationem reddat...«, ähnlich Onulf I, 4, mit dem Zusatz »in eadem significatione seu in diversis«. Im Gegensatz zur Conduplicatio usw. handelt es sich um »paulum immutatum verbum atque deflexum«, Cicero De or. III, 54 (206). Bei Rh. ad Her., Faral 93 ff., Arbusow 41 f., Lausberg 1, 333 § 658 nicht scharf geschieden von der »adnominatio« (unten Nr. 23). Arbusows Definition dieser Figur »Wiederholung desselben Wortstammes mit verschiedenen Flexionsendungen usw.« steht im Gegensatz zur Paronomasie als »dictio paene similis... in significatione diversa, mutata videlicet littera vel syllaba«, Beda De schem. et tr. (Halm 609). »... concedentes concedimus, confirmantes confirmamus et in perpetuum corroborantes corroboramus« DK. II. 100; »... diversis diversa illi obicientibus... omnibus lege satisfacere... ammonitus, cum non adesset copia satisfaciendi...« DH. IV. 87; »virtutem predicanti virtutis fructum impendere« DH. IV. 171 (Übergang zum Polypoton). In freierem Gebrauch: »Ut autem huius confirmationis nostrae autoritas firmior habeatur potioreque... firmitatis mereatur obtinere vigorem, manu propria eam subter firmavimus...« DO. I. 92; »concedimus omnes concessionem, quas concesserant...« DO. I. 11, mit Gebrauch der

16a. FIGURA ETYMOLOGICA: »honoribus honorare« DO. I. 133, »precipientes... precepto« DO. I. 307, »pertinenciis, que olim sibi pertinuerunt« DH. II. 372.

17. CONTENTIO (Antithese). Rhetor. ad Her. IV, 15: »Contentio est, cum ex contrariis rebus oratio conficitur (ähnlich Onulf I, 5) ... Hoc genere si distinguemus orationem, et graves et ornati poterimus esse.« A. a. O. 45: »C. est, per quam contraria referuntur. Ea est in verborum exornationibus (Wortantithese) ... In sententiarum huiusmodi (Beispiel der Satzantithese).« Bescheidene Formen der Wortantithese begegnen von Anbeginn in formelhaften Wendungen wie »praesentium videlicet et absentium... intrinsecus vel forinsecus... terris quoque cultis et incultis...« DH. I. 12; »pro terrenis caelestia, pro caducis mansura, pro temporalibus aeterna« DH. III. 326, wobei es sich oft im Sinne der Dialektik um ein bloßes »oppositum« und nicht »contrarium« handelt, s. oben § 9. Auch die von W. Gundlach, Ein Dictator... 32, 55 für Gottschalk angeführten Beispiele enthalten zumeist keine echten Antithesen. Es handelt sich oft um eine religiöse bzw. moralische Entscheidung, die dem Hörer zur Wahl gestellt wird; ihre Wirkung beruht auf

dem Pathos der Aussage in »Schwarz-Weiß-Technik« und der inneren Beteiligung des Hörers, die sie hervorruft. »... unde hinc leticia foti, hinde vero terrore commoti indeficientium penarum abicimus et bonorum meritorum causas eligimus« DO. III. 237; »... ubi enim Omnipotentis laudi aliquid contrahitur, ibi adversariae potestati detrahitur« DH. III. 25 (Circuitio der Sakralsphäre, oben § 5; Adnominatio); »ut, quibus gaudent bene partis, numquam doleant peius amissis« DH. IV. 174.

18. INHALTLICHE STEIGERUNG (zum Unterschied von der Figur der Gradatio, unten § 24). Von Aquila Romanus 44 (Halm 36) als »iniectio« (Epibolé) bezeichnet: »Praestat autem vim orationi pluribus verbis in eandem rem collocatis, non idem significantibus, sed maius semper ac maius aliquid...«. »Magnus dolor, nimius luctus, inaudita intus vel foris desolatio!« DH. II. 321 (Leo v. Vercelli); »... assalire, vulnerare vel occidere« DH. III. 342. Der Steigerung dient auch die

19. CORRECTIO. Rhetor. ad Her. IV. 26: »C. est, quae tollit id quod dictum est et pro eo id quod magis idoneum videtur reponit (so auch Onulf I, 19) ... Commovetur hoc genere animus auditoris.« Formelhaft gebraucht für Restitutionen: »... daremus, quin potius restitueremus abbatiam...« DO. I. 72, vgl. 86, 348 (Rather v. Verona). »... tradimus, immo traditionem eius confirmamus« DH. IV. 138. Vielfach entwertet und an Stelle der üblichen Konjunktionen gebraucht: »quin potius (= sed)« DO. II. 6, »immo (= et)« DH. III. 83.

20. SUPERLATIO (Hyperbel). Rhetor. ad Her. IV, 33: »S. est oratio superans veritatem alicuius augendi minuendive causa.« In den Diplomen nur in ersterem Sinne und relativ selten gebraucht. »... ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia« DH. II. 507 (umgangssprachliche Erhöhung eines entwerteten Quantitätsausdruckes, Hofmann Lat. Umgangssprache 77 § 72); »audita dilapidatione sancti Eusebii« DO. III. 383 (Leo v. Vercelli). Bei dem »ecclesiam... luporum dentibus eripere« von DH. III. 80 muß man, da das Bild im folgenden näher ausgeführt wird, von einer rhetorischen »imago (vituperationis causa)« sprechen, oben 133 f.

21. EXCLAMATIO. Rhetor. ad Her. IV, 15: »E. est, quae conficit significationem doloris aut indignationis alicuius per hominis aut urbis aut loci aut rei cuiuspiam compellationem« (so auch Onulf I, 5). Mit Vorbehalt sind hier die (in Diplomen recht seltenen) »betrachtenden« (nicht immer Schmerz oder Tadel ausdrückenden) affektischen Kurzsätze zu rechnen: »Magnus dolor...« (usw., oben § 18); »Feneratio dulcis, in qua multa paucis, eterna mercantur caducis!« DH. II. 102. Selten sind auch Interjektionen, »heu pro dolor« DO. III. 304, vgl. DH. III. 293.

22. INTERROGATIO (rhetorische Frage; die Definitionen Rhetor. ad Her. IV. 15, Onulf I, 7 usw. treffen nur auf die Gerichtsrede zu). Fehlt in den Diplomen, mit Ausnahme des DO. III. 90 von zweifelhafter Echtheit und des einer Stilübung gleichenden Briefes DH. III. 263.

C. Wortspiele und Wortversetzungen

Beide Gruppen gehören primär der Intellektualsprache an und zwingen den Hörer zu gesteigerter Aufmerksamkeit, was auch der Steigerung der Bedeutung des Ausgesagten zugute kommen kann. Beiden ist aber auch ein musikalisches Element eigen, das hier vom Klang, dort vom Rhythmus ausgeht, wobei das Stilprinzip der »variatio« oft nur scheinbar maßgebend ist.

23. ADNOMINATIO (PARONOMASIE). Rhetor. ad Her. IV, 21: »A. est, cum ad idem verbum et nomen acceditur commutatione vocum aut litterarum, ut ad res dissimiles similia verba adcommoventur«, womit jedoch nicht nur die Paronomasie gemeint ist; ähnlich Onulf I, 14 mit dem Zusatz »sic tamen, ut vel producendo sillabam... vel traiciendo litteras seu addendo vel qualibet alia commutatione sive casuum diversitate (was oben zur Traductio gerechnet wurde, § 16) dissimilitudo notari valeat.« Lausberg 1, 324 f. § 638 Abs. 3β' rechnet Deklinations- und Flexionsänderungen zu den Möglichkeiten dieser Figur. Bewertung: Rh. ad Her. IV, 23: »severitas oratoria minuitur his exornationibus frequenter conlocatis, et non modo tollitur auctoritas dicendi, sed offenditur quoque in eiusmodi oratione, propterea quod est in his lepos et festivitas, non dignitas neque pulcritudo.« Dasselbe gilt natürlich für die spielerischen Formen der grammatisch bestimmten Traductio gemäß § 16. Gängige Wortspiele waren »amore-timore« DO. I. 356, DH. IV. 331; »presse-prodesse« (Reg. s. Benedicti c. 64) DO. II. 148, DH. IV. 345. Vgl. noch »affectum-effectum... modificationem-amplificationem« DO. I. 11, »defuncto-functo« DH. III. 25, »constructas defendere, destructas restituere« DH. IV. 153.

24. GRADATIO (Klimax). Rhetor. ad Her. IV, 25: »G. est, in qua non ante ad consequens verbum descenditur, quam ad superius ascensum est (so auch Onulf I, 16) ... Habet in se quendam leporem...«. Frühestes Beispiel das (nicht kanzleigemäße) DO. II. 16: »Ottonis... consilium... investigavimus; ipse vero non solum consilium dabat, verum etiam... precipiebat.« »Cum totius boni operis perfectio in sola caritate consistat, caritas autem...« DO. II. 78 (Kanzlei). In Nachfolge karolingischer Arengen (Fichtenau, Arenga 75) ist das Hauptanwendungsgebiet der Figur in Aussagen über Ausstattung bzw. Erneuerung von Kirchen gelegen, nach der Art von DO. II. 231:

»Cum paulo maioris meriti sit constituere ecclesias quam constitutas servare...«. Beispiele für die DDH. IV. sammelte Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. 40 f.

25. COMMUTATIO (Antimetabolé). Rhetor. ad Her. IV, 28: »C. est, cum duae sententiae inter se discrepantes ex traiectione ita efferuntur, ut a priore posterior contraria priori proficiscatur...«. So auch Onulf I, 23. Erdmann und Gladiß im DA 3 (1939) 143 f: »Das Mittelalter hatte von der Antimetabole eine spielerische Abart ausgebildet, die sich mit Schwund des antithetischen Gehalts in der Tautologie erschöpfte...«. Sie entwickelt sich in den Urkunden aus der Häufung dispositiver Verben, die durch Gerundien verstärkt werden, wahrscheinlich in Italien (D. Arduin 6 »confirmando corroboramus et confirmamus«), in Nachbarschaft zur Gradatio (DK. II. 54 »iubemus et iubendo firmamus«). Voll ausgebildet in DH. II. 294 (italienischer Notar HB): »Praecipientes quoque iubemus et iubendo praecipimus«; in den DDH. III. (vgl. 62, 82, 244), von Kehr Einl. p. LI als Kennzeichen des italienischen Notars Kadeloh H angeführt, auch mit Gebrauch von Partizipien statt der Gerundien (Kehrs Beispiel DH. III. 106). Für die DDH. IV. Gundlach 50 f., Schmeidler 39. Verdoppelung: »corroborando et confirmando concedimus et donamus et concedendo et donando corroboramus et confirmamus« DH. IV. 414.

26. TRANSGRESSIO. Rhetor. ad Her. IV, 32: »T. est, quae verborum perturbat ordinem perversione aut transiectione.«

26a. PERVERSIO (mehrfache Wortumstellung): »Ecclesiasticis profectibus cunctos opere precium est religiosorumque fideles precibus obtemperare virorum« DO. I. 98. Ein singulärer Fall, während ansonsten die aus solchen Wortverschachtelungen hervorgehende Dunkelheit gemieden wird, im Sinne der Warnung Isidors, Etym. II, 20, 2 (Halm 517).

26b. TRAIECTIO. Zwischenstellung von Worten zwischen Attribut und Substantiv, nicht nur »Zwischenstellung des Verbs zwischen Adjektiv und Substantiv«, Arbusow 79. Noch weiter definiert Lausberg 1, 357 § 716 das Hyperbaton als »Trennung zweier syntaktisch eng zusammengehörender Wörter durch die Zwischenschaltung eines unmittelbar nicht an diese Stelle gehörigen (ein- oder mehrwortigen) Satzgliedes«. In den Diplomen die weitest häufigste Figur, von der antiken Rhetorik für die Erzielung wohlklingender Klauseln empfohlen, im Mittelalter zur Manier (auf Grund der Stilmuster) erstarrt und keineswegs auf Klauseln beschränkt, womit ihr Sinn als Mittel der »variatio« oft verlorenggeht. Oft Sonderfall der Voranstellung besonders betonter Worte: »securam teneat potestatem... firmiorem in dei

nomine obtineat stabilitatem« DH. I. 2, vielfach aber gewohnheitsmäßig ohne solche Gründe angewendet: »hoc nostrae auctoritatis praeceptum... de suprascriptis nostrae largitionis ecclesiis« DH. I. 22; auch doppelt verwendet, »tunc potestatem habeant *de alia* inter se nutritam *stirpe* elegendi abbatisam« DO. I. 158, was zu der Perversio hinüberführt.

Wortumstellungen können freilich auch durch Nachtragungen aus Versehen des Schreibers zu erklären sein, wie dies etwa bei DH. II. 192 »cum omnibus que quolibet modo utilitatibus dici aut scribi possunt« der Fall sein dürfte.

27. HAUPTINVERSION, »Auszeichnung eines Wortes durch seine Versetzung an die erste Stelle im Satz, wenn zu zwei nebeneinander gestellten Wörtern (a und b) ein drittes, regierendes oder regiertes (x) hinzutritt und die drei nach der Formel ax + b angeordnet werden«, Arbusow 80. Der Traiectio nahestehend. »... donum... firmum maneat et inconvulsum« DH. I. 17, »a die presente et hora« DO. I. 100; »munitionibus creverint et augmentis« DO. II. 232; »Ottonis imperatoris augusti temporibus et nostris« DO. III. 245.

28. CHIASMUS, »antithetische Vereinigung zweier Gegensatzpaare in symmetrischer Überkreuzung« Arbusow 81, mit mittelalterlichen Beispielen, in denen das Moment des Gegensatzes fehlt. Es handelt sich um Parallelglieder (Kommata) mit der Wortstellung ab – ba; »... ad statum saecularis regni et aeternae vitae commodum« DO. III. 136; »terrestres cum celesti, cum eterno caduci... seminantes transeuncia, ut semper mansura metamus« DH. III. 370, hier tatsächlich mit Verwendung des »oppositum« bzw. »contrarium«. In den Diplomen selten.

D. Vorwiegend Klang und Phrasierung betreffende Mittel

29. ALLITERATION. Das Vorkommen zweier gleich anlautender Worte in größerer oder geringerer Nähe zu einander sollte nur mit großer Vorsicht als bewußte Alliteration gedeutet werden. Am ehesten ist sie bei sakralsprachlichen Wendungen wahrscheinlich, so etwa in der geistlichen Poem von DH. II. 433: »iusto videlicet iudice... rationem inde redditurus... in infernum inferius«; sie liegt altrömischen Formeln zugrunde: »fausto et felici...«, »more maiorum« DO. II. 21; »publicis et privatis« DO. II. 22a; »longe lateque« DK. II 130. Mehrfacher gleicher Anlaut, besonders mit c, p(r), r, deutet zumeist auf bewußte Alliteration: »absque prelibatę cathedrę presulis permissu presumat« DO. I. 62; »monastico ordini deditum, sed deinceps penitus depravatum atque destructum« DO. I. 92; »cum cappellis castris casis dominicatis campis...« DO. I. 373; eine Vorliebe für mit »pre-« anlautende

Worte zeigt unter Otto III. der Diktator HB (bes. DDO. III. 111, 114, 116); »cortes eidem coenobio concedimus, confirmamus et corroboramus... cum cortibus cellulis castris...« DH. II. 400. Die Vorliebe für die betreffenden Laute setzt sich oft in das Innere der Worte hinein fort, vgl. etwa DO. I. 417: »Cum nostre exigat sublimitatis officium omnigena nos consiliorum sollertia ob regnorum status securos« DO. I. 417. An eine Beachtung der rhetorischen Vorschriften über die Lautwahl wird man dabei kaum denken dürfen.

30. REIMPROSA. Rhetor. ad Her. IV, 20: »Similiter desinens est, cum, tametsi casus non insunt in verbis, tamen similes exitus sunt« (Homoioleuton). Ähnlich Quintilian IX, 3, 77 ff., Martianus Capella V, 40 (532, Halm 481), Onulf I, 13, zum Unterschied vom »similiter cadens«, der *grammatischen* Kasus- oder sonstigen Endungsgleichheit. Diese (das antike Homoioptoton) spielte keine Rolle mehr, wie auch Onulfs mißverständliche Beispiele zeigen; reimlose Kasusgleichheit wurde nicht betont, man ging vom Endklang aus, für den man sowohl Gleichform- als Mischformreim heranzog. Echte Prosareime kann es nur vor Sprechpausen geben (über die bloßen Schmuckreime Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa, 1925, S. XIII, 142 f.); sie können ein- oder mehrsilbig sein, doch lassen sich einsilbige Reime kaum einwandfrei erkennen, und schon darum sind viele der Erörterungen und Beispiele Polheims (S. 90 über die DD. O.-I., wo sogar »conscribi-muniri« und »ratum-inconvulsum« zu den Reimen gerechnet werden!) abzulehnen. Harry Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre für Deutschland und Italien II 1 (1958) 371 ff. hat dagegen den Umkreis des sicher Erkennbaren festgestellt, der wahrscheinlich geringer ist als das, was den Urhebern der Diktate als Reim galt. »Reimprosa« ist das Überwuchern einer Figur, die in der Antike und wohl vielfach im Mittelalter als ein Stilmittel unter anderen galt, das man gelegentlich anwenden, aber nicht übertreiben durfte.

Ein stärkeres Hervortreten des Reimes findet sich vielfach in Empfänger-ausfertigungen, unter Otto III. und Heinrich II. auch in kanzleimäßigen Diplomen, während der Gebrauch des Reimes in frühsalischer Zeit wieder zurückgeht, unter Heinrich III. neuerlich ansteigt. Gegen Bresslau 373 wird am Vorkommen einzelner gewollter Reime in Kanzleiausfertigungen schon unter Otto I. festzuhalten sein (»Si... substollamus, ... non dubitamus«, Mischformreim, DO. I. 336). Bestes Kennzeichen gewollten Reimes ist stets eine deutliche Teilung in Kola mit Abweichung von der sinngemäß erwarteten Wortfolge, um gleiche Endklänge zu erzielen. »Si nos piis fidelium precibus facile prebemus exorabiles / credendum est in principatu stabiles / et eterna beatitudine mansuros fore perdurabiles /«. DO. III. 164, Gleichformreim. Im Druck von DH. III. 25 werden die Reimpausen wiedergegeben.

31. CLAUSULA. Die Regeln für die wohlklingende Gestaltung der Satz- oder Kolonschlüsse durch Bevorzugung gewisser Metren (quantitierende Klauseln) wurden dem Mittelalter durch Lehrbücher vermittelt, etwa Martianus Capella V, 35 ff. (519 ff., Halm 476 f.); Quintilian IX, 4, 57 faßt sie unter der Bezeichnung »numerus (oratorius)« zusammen. Ihre Verschiedenartigkeit (so polemisiert z. B. Martianus Capella gegen Cicero) zusammen mit dem Fehlen systematischer Studien macht es schwer, die Frage zu beantworten, ob und wo sie am Beginn des Hochmittelalters gemäß der alten Theorie angewendet wurden; Carl Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (Schriften des Reichsinstituts MGH 1, 1938) 69 f. verweist auf zweimalige Erwähnung des »numerus« durch Meinhard von Bamberg. Durch Zusammenfallen von Ictus und Akzent konnten viele dieser Klauseln (Robert B. Palmer in Karl Strecker, Introduction to Medieval Latin, Berlin 1957, 88 Note) den dem Mittelalter vertrauten rhythmischen Satz- und Kolonschlüssen (akzentuierenden Klauseln) gleichgesetzt werden, die als »cursus (Leoninus)« in der päpstlichen Kanzlei bekannt waren, dann umgebildet und für verpflichtend erklärt wurden. Bresslau, Urkundenlehre II, 364 ff. hat natürlich recht, wenn er Kenntnis und Befolgung dieses (römischen) Cursus in der Reichskanzlei vor dem 12. Jahrhundert leugnet; ebenso sicher ist jedoch, daß akzentuierende Klauseln in dem von uns behandelten Zeitraum angewendet wurden, und zwar nicht bloß vermittelt durch Formulare und Vorurkunden. So Wilhelm Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in: W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg, O. Redlich, Urkundenlehre 1 (1907) 291 Anm. 4 für die Diktate des Heribert A in den DDO. III., dagegen Bresslau a. a. O. 369 Anm. 3 mit dem Hinweis auf »fehlerhafte Schlüsse«, die neben dem »cursus verlox« hier begegnen. Für Klauselprobleme jenseits der Herrscherurkunde vgl. Gudrun Lindholm, Studien zum mittellateinischen Prosarhythmus (Acta Universitatis Stockholmsensis 10, Stockholm 1963) und Tore Janson, Prose Rhythm in Medieval Latin from the 9th to the 13th Century (ebenda 20, 1975).

Bresslaus Argumentation geht, so wie im Falle der Reimprosa, davon aus, daß eine generelle Anwendung vorliegen müsse, um von mehr als Zufällen sprechen zu können. Auf die Klauseln konnte man aber, ebenso wie auf den Gebrauch des Homoioleuton und die anderen Stilmittel, die alte Warnung »ne quid nimis« beziehen. Im Sinne des späteren römischen Cursus fehlerhafte Klauseln lassen sich außerdem zweifach erklären: 1. aus der Anwendung von Stilmustern (auch nichturkundlicher Art), 2. aus den Lehrbüchern mit ihren Beispielen quantitierender Klauseln (»prima vox«, »servos meos« usw. bei Martianus Capella), die man entweder richtig verstehen mochte (als »numerus«), oder auf akzentuierende Klauseln umdeutete. Weitere Un-

tersuchungen wären hier dringend erwünscht, wie sie für einzelne erzählende Quellen schon geleistet wurden. Vgl. etwa Wilhelm Levison, Das Werden der Ursula-Legende. Bonner Jahrbücher 132 (1927) 76 f., der richtigerweise neben den dem römischen Cursus entsprechenden Klauseln auch solche wie »satis nequit«, »Romam petiit« usw. aufnahm.

32. ISOKOLIE. Rhetor. ad Her. IV, 20: »Compar appellatur, quod habet in se membra orationis . . . quae constant ex pari fere numero syllabarum. Hoc non enumeratione nostra fiet (nam id quidem puerile est), sed tantum adferet usus et exercitatio facultatis . . . In hoc genere saepe fieri potest, ut non plane par numerus sit syllabarum et tamen esse videatur . . .«. Bei Aquila Romanus § 24 und ihm folgend Martianus Capella handelt es sich nicht um Silben, sondern um Worte (V, 40, Halm 480), wobei das »Isokolon« mit gleichartigem Bau vom »Parison« mit ähnlicher Wortanzahl geschieden wird. Von den oben § 3 b angeführten Beispielen der Kolondoppelung zeigt das erste gleiche Wort-, das zweite gleiche Silbenanzahl.

Das poetische und musikalische Element eines solchen Parallelismus wird besonders durch gereimte Kolonschlüsse deutlich: »Quicquid religiosis cuiusquam petitionibus imploretur, auctoritativa regiminis nostri concessionem confirmetur« DO. III. 60; »Quia ecclesiasticis institutis proficimus, merito ecclesiasticis profectibus insistimus« DK. II. 38 (Leo v. Vercelli, mit Versuch einer Commutatio).

33. PERIODENBAU. Nach der rhetorischen Lehre bezeichnet »periodus« (circuitus) Abschluß und Zusammenfassung des aus Kola (die sich wieder aus Kommata zusammensetzen) gebildeten Satzgefüges. Isidor, Etym. II, 18, 1: »Componitur autem instruiturque omnis oratio commate et colo et periodo. Comma est particula sententiae (= nondum quicquam absolute significans Mart. Capella V, 39, 528, Halm 479), colon membrum (= ex pluribus verbis, absolute aliquid significans Mart. Capella a. a. O.), periodus ambitus vel circuitus: fit autem ex coniunctione verborum comma, ex commate colon, ex colo periodus«. Rhetor ad Her. IV, 19 empfiehlt neben der Verwendung von zwei (respondierenden) Kola diejenige von drei (»commodissima et absolutissima est«); wenn das letzte die Rolle des »circuitus« übernimmt, ist es häufig länger als die beiden ersten (»Gesetz der wachsenden Glieder«). Die inhaltliche Zusammenfassung geht bei dieser rudimentären Form der Periode, wie auch sonst, meist verloren: »Quod scripto roboravimus, manu nostra firmavimus, annulo nostro sigillari iussimus« DO. I. 16. Das »Gesetz der wachsenden Glieder« findet sich auch in Kommata: »caeli ianitorem, integrę fidei confessorem, regni vel imperii defensorem, apostolorum principem Petrum apostolum« DH. IV. 284 (Gottschalk).

Vorwalten von Hypotaxen, im Sinne der klassischen Periode, ist dem Parallelismus nicht günstig; die Kola werden hier durch das logische und grammatische Gefüge der Periode von innen her zusammengehalten. Versuche zu dieser Art des Periodenbaues treten immerhin auch in Empfängeranfertiigungen auf, vgl. etwa DH. I. 12 (mit parataktischer Reihung als Abschluß). Beispiel einer parataktischen Periode mit Isokolie in den »opponierenden« Kola: »Non sit ibi advocatus quisquam vel comes, nisi quem abbatissa elegerit; nec requirat ipse advocatus vel comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitetur ab abbatissa vel preposito; sit ab omnibus oppressionibus et ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera, nisi invitentur iusticie causa.« DH. III. 52. Da in der Grammatik und der Rhetorik der Periodenbau nicht näher behandelt wurde, konnte man ihn nur an Stilmustern studieren. Untersuchungen über dieses Thema sind darum schwierig und fehlen für Kaiserurkunden fast vollkommen. Für die spätaufische Zeit vgl. Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil (II). Archiv f. Diplomatik 4 (1958) 289 ff.

Index rhetorischer Fachausdrücke

- | | |
|---------------------------------------|---|
| abbreviatio 144 f | dissolutum § 10; 137 f, 140, 144 |
| adnominatio § 23; 129, 138, 147 f | Ellipse § 11 |
| Allegorie § 7; 129 | exclamatio § 21; 129 |
| Alliteration § 29; 141 | figura etymologica § 16 a; 137 |
| amplificatio 133, 140, 146 | Frage, rhetorische § 22 |
| Anapher vgl. repetitio | gradatio § 24; 129, 137 f, 148, 150 |
| Antimetabolé vgl. commutatio | Hauptinversion § 27 |
| Antithese § 17, vgl. § 9; 137 f, 146 | Homoioptoton 152 |
| Asyndeton 140, s. dissolutum | Homoioleuton § 30; 153 |
| brevitas 130 f, siehe abbreviatio | Hyperbaton § 26 b |
| Chiasmus § 28 | Hyperbel § 20; 138 |
| circuitio § 5; 129, 137 f, 143, 148 | imago 135 f, 136, 148 |
| clausula § 31 | interpretatio § 3 |
| commutatio § 25; 129, 138 | interrogatio § 22 |
| complexio § 15 | Isokolie § 32; 129, 138, 141, 155 |
| conduplicatio § 12; 129, 136–138, 147 | Klimax siehe gradatio |
| contentio § 17; 129, vgl. Antithese | Kolon § 33 |
| conversio § 14; 136, 138 | Kolondoppelung § 3 b; 129, 154 |
| correctio § 19; 129 | Komma § 35; 154 |
| Cursus § 31 | Litotes § 8; 129, 138 |
| denominatio § 5 | locus a maiore ad minus 131, 138 |
| descriptio 130 | locus amoenus 134 |
| Diärese 134 | Metapher § 6; 129, 138 |
| digressio 132 f, 139 | Narratio 43 ff., 131–134, 138, 142, 144 |
| dilatatio 140, vgl. 129, 134 | oppositio § 9; 129, 133, 138, 155 |

parallelismus membrorum vgl. Isokolie
 Parenthese 134
 Parison § 32
 Paronomasie § 23; vgl. adnominatio
 Periodenbau § 33
 personificatio § 6; 142
 perversio § 26 a; 151
 Polyphton vgl. adnominatio
 Polysyndeton § 4; 137 f
 Reimprosa § 30; 129, 136–138, 141
 repetitio § 13; 129, 136–138
 sententia 131

Steigerung, inhaltliche § 18
 superlatio § 20; 129, vgl. Hyperbel
 Synkrisis 139
 Synonymie § 1; 129, 139, 141
 Tautologie § 2; 129, 139, 150
 traductio § 16; 129, 136–138, 149
 traiectio § 26 b; 138, 151
 transgressio § 26
 variatio 149
 Wortdoppelung § 3 a; 129, 141
 Wortwiederholung 136, vgl. §§ 12–15
 Zeugma 145

Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau

Die »Lorcher Frage« ist in den letzten Jahrzehnten durch das Werk Ignaz Zibermayrs und durch die neuen Grabungen wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt worden; sie stellt gleichzeitig in ihrer historischen Entwicklung eine Art Prüfstein dar sowohl für die Ziele und Methoden der bairisch-österreichischen Geschichtsschreibung, vor allem des späteren Mittelalters, als auch für die archäologischen Bestrebungen in unserem Lande, die gleichfalls in die vorhumanistische Epoche zurückreichen¹. Was die Urkundenfälschungen des Bischofs Pilgrim von Passau betrifft, die ihn zum »sanctę Lauriacensis eccliesię archiepiscopus« machen sollten², so ist ihre Kritik in den letzten fünfzig Jahren nur mehr wenig gefördert worden. Die angesichts ihrer Entstehungszeit vor mehr als einem Jahrhundert meisterhaft zu nennende Jugendarbeit Dümmlers³ hatte den Rahmen der Untersuchungen abgesteckt und ihre Hauptergebnisse vorweggenommen; für die ottonischen Urkunden hat mit Fleiß und Scharfsinn Uhlirz⁴ diesen vorgezeichneten Rahmen in einer umfangreichen Arbeit ausgefüllt, während Lehrs⁵ Dissertation neuerlich die Papsturkunden behandelte und edierte. Seither hat man nur mehr zu Einzelheiten gelegentlich Stellung genommen, bis Zibermayr die Frage der Datierung der gefälschten Papsturkunden und einer Interpolation der Ottomendiplome neu aufrollte. Davon wird noch zu reden sein und ebenso von

1 Ignaz ZIBERMAYR, *Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums* (1972). *Enns-Lorch-Lauriacum*, Festschrift zur 750-Jahr-Feier des Stadtrechtes von Enns (1962), dort weitere Literatur. ERICH ZÖLLNER, *Die Lorcher Tradition im Wandel der Jahrhunderte*. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (= MIÖG) 71 (1963) 221 ff. ALPHONS LHORSKY, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG Erg.-Bd. 19, 1963) bes. 167 ff. – Unsere Untersuchung wurde zuerst in den Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964, Festgabe für Alfred Hoffmann) 81–100 veröffentlicht.

2 Papst Benedikt VII., *Regesta Pontificum Romanorum* ed. Ph. JAFFÉ, S. LOEWENFELD (1888, 1956) † 3771. Waldemar LEHR, *Pilgrim, Bischof von Passau, und die Lorcher Fälschungen* (Diss. Berlin 1909) 49 Nr. 7.

3 Ernst Ludwig DÜMMLER, *Pilgrim von Passau und das Erzbistum Lorch* (1854), dazu DÜMMLER, *Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen*. Sitzungsberichte der kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1898, 758 ff.

4 Karl UHLIRZ, *Die Urkundenfälschung zu Passau im X. Jahrhundert*. MIÖG 3 (1882) 177 ff. Ergänzungen bei Theodor v. SICKEL, *Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.* (MIÖG Erg.-Bd. 2, 1888) 77 ff.

5 A. a. O. (Anm. 1) bes. 345 ff, 378 ff.